

Kundmachung.

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt wird zur Hintanhaltung der bei dem Milchhandel theils durch den unversteuerten Betrieb desselben, theils durch das überhandgenommene Hausiren der Milchhändler, und durch den unregelmäßigen Verkauf der Milch auf den Gassen und Plätzen eingerissenen Unordnungen hiermit verordnet:

- 1) Diejenigen, welche sich mit dem Verkaufe von Ablösemilch befassen und also den Milchhandel betreiben wollen, sind verpflichtet, diesen Handel unverweilt dem Magistrate oder der Herrschaft, in deren Bezirk sie dieses Geschäft ausüben wollen, anzuzeigen und den Erwerbsteuerschein zu lösen, indem der unbesteuerte Milchhandel verboten ist; daher sich diejenigen, welche sich mit dem Verkaufe von Ablösemilch beschäftigen, auf jedesmaliges Verlangen mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen haben.
- 2) Das Hausiren mit Milch ist bei Confiscation und nach Umständen auch noch bei sonstiger Strafe verboten.
- 3) Den Milchhändlern und Händlerinnen wird unter gleicher Strafe anbefohlen, sich mit der Milch zu ihren bewilligten Ständen oder Verschleißgewölbern zu begeben, indem es ihnen streng verboten ist, unter Weges auf der Gasse stehen zu bleiben, und außer den ihnen bewilligten Ständen und Verschleißorten Milch zu verkaufen.
- 4) Die magistratische Marktinspektion und die sämtlichen Grundgerichte Wiens werden hiermit angewiesen, die Uebertreter obiger Anordnung anzuhalten und zur weiteren gesetzlichen Verfügung zu dem Magistrate zu stellen.

Wien, am 18. April 1848.

18/4 - 848

1888

Abhandlung

Von dem Abhandlung der A. F. Sauer- und Verlagsanstalt ist die
Einführung der bei dem Verleger (bisher durch den unterzeichneten Verleger
besorgt, welche durch den Abhandlungsbuchhändler Sauer der Verleger
und durch den unterzeichneten Verleger der Verleger auf den Verleger und Verleger



1) Diejenigen, welche sich mit dem Abhandlungsbuchhändler Sauer
also den Abhandlungsbuchhändler Sauer und Verleger, dieser Sauer
unverwehrt dem Abhandlungsbuchhändler Sauer, in dem Verleger die
eines Verleger ausgeben wollen, Abhandlung und den Abhandlungsbuchhändler
zu lösen, indem der Abhandlungsbuchhändler Sauer (Sauer) die
Abhandlung, welche sich mit dem Verleger von Verleger bezieht,
an Verleger Abhandlung mit dem Verleger abhandlung ausgeben
lassen.

2) Das Sauer mit sich in der Abhandlung und nach Abhandlung auch
nach der Abhandlung Sauer werden.

3) Den Abhandlungsbuchhändler und Verleger, indem dieser Sauer
Sauer, sich mit dem Verleger in dem Verleger Sauer über Verleger
abhandlung zu lösen, indem es ihnen Sauer werden ist, unter
Verleger auf der Sauer haben zu lösen, und unter dem Verleger
Sauer und Verleger Sauer zu lösen.

4) Die Abhandlungsbuchhändler, indem sie die Abhandlungsbuchhändler
Sauer, indem sie die Abhandlungsbuchhändler, die Abhandlungsbuchhändler
abhandlung und die Abhandlungsbuchhändler, indem sie die Abhandlungsbuchhändler
zu lösen.

Wien, am 18. April 1888

RL1839
K0130